



GZ. 99.000.0180/22-KONVENT/2004

Protokoll
über die 28. Sitzung des Ausschusses 4
am 27. September 2004
im Parlament, Lokal II

Anwesende:

Ausschussmitglieder (Vertreter):

Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk	(Vorsitzender)
Dr. Dieter Böhmendorfer	(stellvertretender Vorsitzender)
Mag. Dora Diamantopoulos	(Vertretung für Mag. Herbert Haupt)
Prof. Christine Gleixner	
Univ.Prof. DDr. Christoph Grabenwarter	
Dr. Johannes Schnizer	(Vertretung für Univ.Prof. Dr. Michael Holoubek)
Mag. Terezija Stoisits	
Univ.Prof. Dr. Rudolf Thienel	
Mag. Gregor Wenda	(Vertretung für Dr. Ernst Strasser)

Weitere Teilnehmer/Teilnehmerinnen:

Mag. Jochen Danninger	(Büro Univ.Prof. Dr. Andreas Khol)
Dr. Thomas Hofbauer	(beigezogen von Prof. Ing. Helmut Mader)
Mag. Gerda Marx	(beigezogen von Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk)
Mag. Stefan Reise	(beigezogen von Dr. Dieter Böhmendorfer)
Mag. Stephan Resl	(beigezogen von Mag. Gregor Wenda)
Mag. Georg Rihs	(beigezogen von Univ.Prof. Dr. Rudolf Thienel)
Mag. Helmut Sax	(beigezogen von Mag. Herbert Tumpel)
Mag. Thomas Sperlich	(beigezogen von Mag. Terezija Stoisits)

Büro des Österreich-Konvents:

Mag. Michael Bauer	(fachliche Ausschussunterstützung; Vertretung für Mag. Birgit Caesar)
Monika Siller	(Ausschussesekretariat)

Entschuldigt:

Prof. Ing. Helmut Mader
Dr. Johann Rzeszut
Mag. Herbert Tumpel
Friedrich Verzetnitsch

Beginn: 10.00 Uhr

Ende: 17.00 Uhr

Tagesordnungspunkte:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
- 2.) Genehmigung des Protokolls der 26. und 27. Sitzung
- 3.) Berichte
- 4.) Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit: Dialogklausel
- 5.) Fortsetzung der Themenbehandlung in merito: konkrete Vorschläge für einzelne Grundrechte („Diskriminierungsverbote“)
- 6.) Allfälliges

Tagesordnungspunkt 1: Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit

Der Ausschussvorsitzende begrüßt die Mitglieder des Ausschusses 4 und die weiteren Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnungspunkt 2: Genehmigung des Protokolls der 26. und 27. Sitzung (17. September 2004 und 20. September 2004)

Das Protokoll der sechsundzwanzigsten Sitzung vom 17. September 2004 und der siebenundzwanzigsten Sitzung vom 20. September 2004 wird genehmigt.

Tagesordnungspunkt 3: Berichte

Der Ausschussvorsitzende berichtet über neue externe Schreiben. Diese wurden bereits an die Ausschussmitglieder übermittelt.

Weiters wurden die überarbeiteten Synopsen elektronisch an die Ausschussmitglieder übermittelt.

Univ.Prof. DDr. Grabenwarter wünscht die Aufnahme des Artikel 12 seines Vorschlages in die Synopse D 33 vor dem dort ausgewiesenen Artikel 33.

Tagesordnungspunkt 4: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit: Dialogklausel

Der Ausschuss beschließt mit Mehrheit eine Vertagung der Sachdebatte um den ergänzten und modifizierten Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe, sowie den Vorschlag des Vorsitzenden auf Erweiterung der Dialogklausel auf weltanschauliche Gemeinschaften auf den 12.11.2004 (vorletzte Sitzung).

Hinweis: Protokoll der 13. Sitzung vom 1. März 2004, Seite 7, Punkt 6, Tischvorlage zur heutigen Sitzung Papier der Ökumenischen Expertengruppe „Abänderungsvorschlag + Begründung“ und „Synopse C13“ Artikel I 51 EU-Verfassung.

Tagesordnungspunkt 5: Fortsetzung der Themenbehandlung in merito: konkrete Vorschläge für einzelne Grundrechte („Diskriminierungsverbote“)

Rechte von älteren Menschen (Synopse B-10):

Textvorschläge des Ausschusses zu „Rechte von älteren Menschen“ vom 20. September 2004:

1. Textvorschlag des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums* und von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub*:

Ältere Menschen haben Anspruch auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am [politischen,]sozialen und kulturellen Leben und auf Pflege.

2. Textvorschlag der *Ökumenischen Expertengruppe*:

Alte Menschen haben das Recht auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am Arbeitsleben sowie am sozialen, politischen und kulturellen Leben und auf Hilfe im Fall der Pflegebedürftigkeit. Diese Rechte gewährleistet der Gesetzgeber.

3. Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*:

Die Republik anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

4. Textvorschlag des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen Mag. *Herbert Haupt* und der Staatssekretärin im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen *Ursula Haubner*:

Jede Diskriminierung aufgrund des Alters ist unzulässig. Eine angemessene Alterssicherung, die auf dem Grundsatz der Generationensolidarität unter Berücksichtigung der Verteilungsgerechtigkeit beruht, ist zu gewährleisten.

Fortsetzung der Ausschussberatungen:

Der Ausschuss ist einhellig der Auffassung, dass das Thema „Rechte von älteren Menschen“ ein verfassungsrelevantes Anliegen für einen künftigen Grundrechtskatalog darstellt und auf der Basis der vorliegenden Textvorschläge 1 bis 4 behandelt werden soll.

In der Diskussion werden folgende Punkte hervorgehoben:

Die Spannweite der Vorschläge umfasst subjektive Rechte mit unmittelbarem Geltungsanspruch (Textvorschlag 1), subjektive Rechte vermittelt durch Gesetzgebungsauftrag (Textvorschlag 2), eine in Anlehnung an Art. II-25 der EU-Grundrechte-Charta formulierte Staatszielbestimmung mit unmittelbarem Geltungsanspruch (Textvorschlag 3), sowie ein spezielles Diskriminierungsverbot in Verbindung mit einer als Gewährleistungsauftrag formulierten Staatszielbestimmung, welche ausdrücklich auf das Anliegen einer „angemessenen Alterssicherung“ verweist (Textvorschlag 4).

Am weitestgehenden in den Garantiewirkungen ist der Textvorschlag 1. Er sieht subjektive verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte vor, deren Ausgestaltung der Gesetzgebung aufgetragen ist, die aber auch unmittelbar im Wege des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens durchgesetzt werden können. Diese Rechte haben insbesondere Auswirkungen für die Auslegung von Generalklauseln im Zivil- und Arbeitsrecht. Dieser Vorschlag hat weiters wegen der Fragen, die sich mit der Durchsetzbarkeit verbinden, Auswirkungen auf die Themenbereiche des Rechtsschutzes und der Staatshaftung.

Unter Beachtung noch näher zu diskutierender allgemeiner Bestimmungen zu den Grundrechten ist festzuhalten, dass sämtliche Garantien unter dem Vorbehalt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu verstehen sind.

Keiner dieser Vorschläge findet im Ausschuss Konsens.

Aufgrund eines Antrages von Univ.Prof. Dr. Thienel wird mit Mehrheit beschlossen, dass angesichts wechselnder Anwesenheit von Ausschussmitgliedern künftig bei der Ermittlung der Konsens-/Dissenslage im Ausschuss auf Feindifferenzierungen nach dem Muster „die Auffassungen im Ausschuss sind geteilt, es besteht eine leichte Präferenz für ...“ verzichtet werden soll.

Diese Vorgangsweise bezieht sich nach Auffassung des Ausschussvorsitzenden auf die künftige Ausschussarbeit. Sie berührt nicht die Ergebnisse bisheriger Ausschusstätigkeiten. Nach Auffassung von Frau Abgeordneter Mag. Stoisits ist der in den beiden letzten Sätzen zum Ausdruck gebrachte Sinn nicht zutreffend.

Damit ist die Behandlung der „Rechte von älteren Menschen“ vorläufig abgeschlossen.

Rechte von Kindern (Synopse B-09)

Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter*:

(5) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Aus dem Textvorschlag von Mag. *Stoisits/Grüner Parlamentsklub*:

(3) Kinderarbeit ist verboten.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die genannten Gewährleistungen jedenfalls Bestandteil eines Grundrechtekatalogs sein sollen.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Gewährleistungen keine umfassende Übernahme der Kinderrechtskonvention darstellen.

In der Frage, ob Kinderrechte als systematisch eigenständige Gewährleistungen oder im Kontext mit dem Schutz von Ehe und Familie und Elternrechten verankert werden sollen, sind die Auffassungen im Ausschuss geteilt.

Im gegebenen Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass Kinderrechte auch in der EU-Grundrechte-Charta und in der Kinderrechte-Konvention als systematisch eigenständige Rechte, losgelöst von Familien- und Elternrechten, garantiert werden.

Es wird auch darauf verwiesen, dass die Kinderrechte-Konvention nicht den Anspruch erhebt, eine Gesamtkodifikation der Grundrechte zu bilden.

In der Frage einer Übernahme der gesamten Kinderrechte-Konvention als formelles Verfassungsrecht kann im Ausschuss kein Konsens gefunden werden.

Es wird darauf verwiesen, dass entsprechend dem Grundsatz völkerrechtskonformer Auslegung auch ohne ausdrückliche Regelung eine Verpflichtung zur Umsetzung dieser Konvention durch österreichisches Recht und seine Anwendung besteht. Es wird weiters darauf verwiesen, dass einzelne Teile der Kinderrechte-Konvention in verfassungsrechtliche Gewährleistungen transformiert werden könnten. Überdies käme eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Anweisung zur Gestaltung und Handhabung kinderrechtebezogener Rechtsvorschriften im Sinne der Kinderrechte-Konvention in Betracht.

Dem wird entgegengehalten, dass dies als mittelbare Übernahme der Kinderrechte-Konvention in formelles Verfassungsrecht gedeutet werden könnte.

Tagesordnungspunkt 6: Allfälliges

Bei der nächsten Ausschusssitzung werden die „Rechte von Kindern“ weiter behandelt.

Sodann werden bei der Sitzung am 4. Oktober 2004 „Verfahrensrechte“ und ab der Sitzung vom 15. Oktober 2004 die „Sozialen Grundrechte“ behandelt.

Die nächste Ausschusssitzung findet am

Freitag, 1. Oktober 2004, von 10.00 bis 17.00 Uhr

statt.

Der Ausschussvorsitzende dankt den Anwesenden für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Vorsitzender des Ausschusses 4:

Fachliche Ausschussunterstützung:

Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk e.h.

Mag. Michael Bauer e.h.